

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981

Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG)¹

Vom 29. März 1966

(GV NW S. 217/SGV NW 312)

§§ 6a, 84a eingefügt, § 37 ergänzt durch Ges. vom 8. 7. 1969 (GV NW S. 463); § 41 geändert durch Ges. vom 16. 12. 1969 (GV NW 1970 S. 22); §§ 41, 47, 48, 53, 55 geändert durch Ges. vom 13. 1. 1970 (GV NW S. 44); § 4 geändert durch Ges. vom 5. 5. 1970 (GV NW S. 316); § 5 geändert durch Ges. vom 29. 10. 1974 (GV NW S. 146); §§ 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 geändert durch 2. 1974 (GV NW S. 1504); §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 geändert, § 21a eingefü- 12.
1974 (GV NW S. 151) faßt durch Ges. von 2)

Inhaltsübersicht

The illustration depicts two men in dark suits and white shirts. The man on the left is shown from the chest up, with his hands clasped in front of him. The man on the right is also shown from the chest up, holding a thick book with both hands. The background is a light beige color with a faint, stylized pattern of lines. Overlaid on the right side of the illustration is a table of contents in German, listing various sections and their corresponding page numbers. The text is in a serif font, and the page numbers are aligned to the right. The overall style is that of a mid-20th-century book cover or endpaper.

Erster Abschnitt	I. Versetzungs- und	56-65
schriften	fahren	56-65
weiter Abschnitt	1. Allgemeines	56
tungen	2. Versetzung	57-58
I. Gemeines	3. Prüfung	59-65
II. Richter	weiter Abschnitt	66-69
III.	ren gegen	66-69
Dritter Abschnitt	Fünfter	85
I.	Schl	85
2. Drit	E	70

Landesrichtergesetz

Gesetzentwurf des DRB · offener Brief an den Justizminister
Eigeninitiative in Bußgeldsachen · Erhöhung der Unterhaltsrenten
Bericht aus BONN · Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Inhalt

Kommentar zum Landesrichtergesetz
Seite 2

Aus der Arbeit des Landesvorstandes
Seite 3

Sparen und Pensen
Seite 3

Neue Sparmaßnahmen
Seite 3

Die Zumutung bleibt
Seite 4

Pressemitteilung der FDP
Seite 4

Was ist angemessen — Gedanken eines
Prüfers
Seite 4

Nochmals: Versorgungsausgleich
undurchführbar?
Seite 5

Offener Brief an die Justizministerin
Seite 5

Eigeninitiative in Bußgeldverfahren
Seite 6

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 6

Novellierung des Landesrichtergesetzes
Seite 7—14

Bewährungshilfe erreicht Rekordhöhe
Seite 15

Aus der Staatsanwaltschaftskommission
Seite 15

Bericht aus BONN
Seite 16

Erhöhung der Unterhaltsrenten
Seite 17

Leserbrief
Seite 17

Der öffentliche Dienst in der
Berichterstattung der Medien
Seite 18

Pädagogisches Zentrum der JVA
Münster
Seite 19

Fotoausstellung
Seite 19

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78,
Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. Januar 1981

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Novellierung des Landesrichter- gesetzes

Von Dr. F.-J. Pelz

Öffentlichkeit, ja selbst Regierungen und Parlamentarier tun sich heute auch noch, mehr als 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, oft recht schwer mit der Dritten Gewalt. Sie wird nicht selten als Teil der Verwaltung, als ihr Anhängsel, angesehen und so behandelt. 12 Jahre hat es gedauert, bis im Jahre 1961 dem Gebot des Grundgesetzes Genüge getan und das Deutsche Richtergesetz geschaffen wurde. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit einem Landesrichtergesetz bis zum Jahre 1966 Zeit gelassen. Seitdem ist die Rechtsstellung der übrigen Landesbediensteten durch das Landespersonalvertretungsgesetz entscheidend verbessert worden. Für die Richter ist nichts dergleichen geschehen. Sie müssen sich mit einigen dürren Verweisungen auf die Regelungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes abspeisen lassen. Das ist vor allem auch deswegen ganz unbefriedigend, weil die Regelungen des LPVG auf den besonderen Status der Richter einfach nicht passen. Die Folge ist, daß die Dritte Gewalt in unserem Lande hinsichtlich Mitbestimmung, Mitwirkungs- und Anhörungsrechten deutlich schlechter gestellt ist als die übrigen öffentlichen Bediensteten.

Der Richterbund hat auf diesen Mißstand immer wieder hingewiesen. Er ist von Regierung und Parlament vertröstet worden mit dem Hinweis, es müsse die Novellierung des Deutschen Richtergesetzes abgewartet werden. Nachdem der Bundesjustizminister noch kürzlich erklärt hat, daß eine Novellierung des Deutschen Richtergesetzes wegen der in wenigen, allerdings entscheidenden Punkten divergierenden Auffassungen von ÖTV und Deutschem Richterbund von seinem Ministerium nicht betrieben würde, dürfen wir uns nicht mehr länger vertrösten lassen.

Die Novellierung des Landesrichtergesetzes muß nun in Angriff genommen werden. Die Vorarbeiten hat der Landesverband längst geleistet. Unsere Vorstellungen sind nach einer mehr als ein Jahr währenden Diskussion in einer Kommission, in den Bezirksgruppen und im Gesamtvorstand auf zwei Landesvertreterversammlungen im Jahre 1977 verabschiedet und schon damals den Fraktionen des Landtags und dem Justizministerium zugeleitet worden. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse ist von uns jetzt ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, der dem Justizausschuß des Landtages vorgelegt worden ist, nachdem auch die ÖTV einen Entwurf erstellt hat. Wir haben die Hoffnung, daß in den nächsten Monaten von den zuständigen parlamentarischen Gremien ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesrichtergesetzes eingebracht wird.

Unsere Vorstellungen sind in dem Entwurf enthalten, der in diesem Heft abgedruckt ist. Er ist das Ergebnis langer innerverbandlicher Beratungen und Erörterungen und stellt in manchen Bestimmungen einen Kompromiß dar, der einerseits durch die unterschiedlichen Meinungen im Verband, andererseits durch die Bindung an die bundesgesetzliche Regelung des Deutschen Richtergesetzes bedingt ist.

Sobald dem Parlament ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesrichtergesetzes vorliegt, werden wir den Text jedem Mitglied unseres Verbandes zusenden in der Hoffnung, daß möglichst viele Mitglieder uns bei der nicht leichten Aufgabe helfen, die Vorstellungen des Richterbundes auch im parlamentarischen Raum durchzusetzen. Zeigen Sie durch Ihre Mitarbeit oder Stellungnahme, daß Ihnen die Rechtsstellung der Richter im Lande NRW, und damit ihre eigene, nicht gleichgültig ist!

AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Sparen und Pensen

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes haben am 14. Oktober 1981 in Hamm und — zur Vorbereitung der Sitzung des Gesamtvorstandes — am 5. November 1981 in Dortmund stattgefunden.

Bereits in der Sitzung am 14. Oktober 1981 ging es vor allem um die Novellierung des Landesrichtergesetzes, das — so die Absicht des Vorsitzenden des Justizausschusses im Landtag, Reinhard, — noch in dieser Legislaturperiode, und zwar möglichst noch vor den nächsten Richterratswahlen geändert werden soll. Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes und die ÖTV haben Gesetzentwürfe eingereicht, die auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes, mit dessen Änderung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, erarbeitet worden sind.

Der Gesetzentwurf des Landesverbandes ist in dieser Ausgabe abgedruckt. Er geht von der bestehenden Gesetzeslage (DRiG) und der Beschlußlage des Landesverbandes (Landesvertreterversammlung vom 18. März und 7. Oktober 1977) aus. Danach müssen Präsidialrat und Haupttrichterrat nebeneinander bestehen. Der Vorsitzende des Präsidialrates muß (so die Gesetzeslage) ein Präsident eines Gerichtes sein. Während die ÖTV das Ziel verfolgt, dem Präsidialrat nur die bisherigen Aufgaben zu belassen, um, falls die Rahmengesetzgebung es demnächst zuläßt, eine einzige oberste Personenvertretung zu erreichen, ist das Bestreben des Deutschen Richterbundes nach wie vor eine doppelgleisige Personalvertretung. Deshalb will er dem Präsidialrat alle personellen Angelegenheiten übertragen.

Lesen Sie den Entwurf sorgfältig und teilen Sie uns oder dem Landesverband sobald wie möglich Ihre Bedenken und Wünsche mit. **Dieses Gesetz geht Sie alle an!** Diskutieren Sie es in den Bezirksgruppen, damit das Gesetz möglichst breite Zustimmung der Richter findet.

★

Gesamtvorstandssitzung vom 6. November 1981

Der Landesverbandsvorsitzende Walter Kühne teilte die Ergebnisse der Justizministerkonferenz (Abdruck s. u.), insbesondere die dort beschlossene Anhebung der Streitwertgrenze für erstinstanzliche Zivilsachen bei den Amtsgerichten auf 6 000,— DM, mit. Kühne kritisierte dabei insbesondere, daß für eine derartige Streitwertverschiebung

kein ausreichendes Zahlenmaterial vorliege.

Die Streitwertgrenze wurde eingehend und kontrovers diskutiert. Der Richterbund stimmte einer derartigen Erhöhung der Streitwertgrenze nicht zu und wird in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen versuchen zu erreichen, daß die Streitwertgrenze nur der Preisentwicklung angepaßt wird. In diesem Zusammenhang teilte Kühne die Zahlen über die Belastung der Gerichte im 1. Halbjahr 1981 u. a. mit:

Zivilsachen bei den Amtsgerichten

Familien­sachen 1. Instanz	+ 5,1 %
Strafsachen AG	+ 1,9 %
Zivilsachen bei den Landgerichten	— 1,1 %

Berufungssachen bei den Landgerichten

Berufungen beim OLG	+ 13,7 %
Beschwerden beim OLG	+ 10,2 %
Berufungen Familiensachen	+ 14,9 %
Beschwerden Familiensachen	+ 4,5 %
	+ 1,1 %
	+ 19,8 %

Insgesamt muß ein erheblicher Anstieg der Eingänge verzeichnet werden, der in der Zukunft mit immer weniger Richtern erledigt werden muß. Die Ausichten sind erschreckend. Der Bestand an unerledigten Verfahren ist — vor allem in Zivilsachen — beängstigend angestiegen. Da die Landesregierung die Absicht hat, die Zahl der Richter 1982 um 2 % zu vermindern, bedeutet das für die Richter und Staatsanwälte unseres Landes, daß immer mehr Eingänge mit immer weniger Richtern und Staatsanwälten erledigt werden müssen. Der „Infarkt der Rechtspflege“ droht wirklich. Der Landesverband versucht alles, um wenigstens eine Stellenkürzung im richterlichen Bereich zu verhindern, zumal nach den Absichten der Landesregierung bei der Polizei und beim Justizvollzug die Stellen auch nicht gekürzt werden sollen. Sollen von der Polizei gefaßte Täter sofort dem Vollzug zugeleitet werden? Gegenüber dem Personalbedarf von 1979 fehlen wegen der zunehmenden Eingänge bereits 155 Stellen — vom bereits 1979 bestehenden Fehlbestand abgesehen. Wie soll es überhaupt weitergehen? Und das bei der zusätzlichen Belastung durch die Verkürzung der sachlichen Mittel. Der Haushalt 1981 sah zwar eine Anhebung der Büchereimittel vor; der Finanzminister hat sie aber durch Sperrvermerke erheblich gekürzt.

Die Vorbereitung der Richterrätewahlen ist nach kontroverser Diskussion auf die nächste Sitzung des Gesamtvorstandes am 22. Januar 1982 in Dortmund vertagt worden.

Zur beabsichtigten Novellierung des Strafbefehlverfahrens berichtete Schaefer (Köln) nicht nur über das Reformgesetz, sondern auch über die Erfahrungen der Vergangenheit. 1969 sind noch 50 % aller Strafverfahren durch Strafbefehl erledigt worden, 1979 waren es nur noch 42 %. Dennoch besteht nach übereinstimmender Meinung des Gesamtvorstandes kein Anlaß zu einer Reform der bestehenden Gesetzeslage. Es wäre lediglich wünschenswert, die Möglichkeit zur Verhängung einer Freiheitsstrafe wieder einzuführen. Das wurde mit Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen.

★

Pensenzahlen

Die Pensenzahlen hat die Arbeitsgruppe Pensenschlüssel, eine Unterabteilung der Justizministerkonferenz, wie folgt (wohl ohne Zustimmung von Nordrhein-Westfalen) neu festgesetzt:

U-Sachen	58
O-Sachen	140
KfH-Sachen	200
Große Strafvollstreckungskammer	350
Kleine Strafvollstreckungskammer	700
Einzelrichterstrafsachen	550
OWi-Sachen	800
Erzwingungshaft	5 500
Gs-Sachen (Haftsachen)	880
Gs-Sachen (ohne Haftsachen)	3 600
C-Sachen	640

Dabei hat allerdings die Pensenschlüsselkommission eine etwaige Streitwertänderung nicht berücksichtigt, so daß die Hoffnung besteht, daß dann die Pensenzahlen wieder herabgesetzt werden.

Der Landesverband wird sich entschieden gegen die Anhebungsvorstellungen der Kommission wenden. Er wird auch im Haupttrichterrat darauf drängen, daß diese Zahlen für Nordrhein-Westfalen nicht übernommen werden.

Neue Sparmaßnahmen

Zu einem sehr kurzfristig angesetzten Gespräch am Freitag, dem 13. November 1981, hatten der Finanzminister und der Innenminister unseres Landes auch den Richterbund eingeladen. Es ging um den desolaten Zustand der Finanzen des Landes und weitere, nach Auffassung beider Minister notwendige Sparaktionen im Haushalt 1982. Für den Landesverband haben Kühne und Dr. Pelz an dem Gespräch teilgenommen.

Finanzminister Dr. Posser wies eingangs darauf hin, daß im Haushalt 1982 eine neue Deckungslücke von 1,9 Milliarden DM aufgetreten sei. Da das Land seine Steuereinnahmen nicht erhöhen könne, müsse gespart werden, und zwar auch bei den Personalkosten. Das Kabinett habe beschlossen, daß in

diesem Bereich weitere Kürzungen von 400 Millionen DM nötig seien.

Innenminister Dr. Schnoor erläuterte dann im einzelnen die diskutierten (noch nicht beschlossenen) Sparmaßnahmen, die von einer Kürzung des Weihnachtsgeldes, der Streichung oder Kürzung des Urlaubsgeldes, der Kantinezuschüsse und Jubiläumsgeldern bis zu Verschlechterungen im Bereich der Beihilfen reichen. Die Vertreter des Richterbundes haben erhebliche Bedenken gegen diese Maßnahmen vorgebracht und energisch darauf hingewiesen, daß Richter und Staatsanwälte doppelt belastet würden, weil ihnen außer gekürzten Besoldungen und Zuwendungen auch noch ein weiteres Steigen der schon unerträglich hohen Arbeitslast durch Stelleneinsparungen zugemutet werde. Bei dem Gespräch wurden am Rande wiederum Pläne erwähnt, die auf eine Ergänzungsabgabe für Besoldungsempfänger ab etwa A 13 und die Einführung einer Arbeitsmarktabgabe hinzielen. Der Richterbund wird diesem Vorhaben, das von der ÖTV mehrfach öffentlich gefordert wurde, heftigsten Widerstand entgegensetzen, weil durch solche Maßnahmen Richter und Staatsanwälte in einseitiger Weise einschneidend benachteiligt werden, obwohl von ihnen die Bewältigung eines übermäßigen Arbeitspensums erwartet wird.

Die Zumutung bleibt

In RiStA 2/1980 haben wir die damals (und heute noch) geltende Wegstreckenentschädigung von maximal 27 Pfennig pro km bei Benutzung eines eigenen Pkw für Dienstfahrten eine Zumutung genannt.

Angesichts der inzwischen weiter drastisch gestiegenen Kosten für einen Pkw wirkt diese Bezeichnung heute eher untertrieben. Daß es auch anders geht, zeigen die Länder Baden-Württemberg und Bayern, in denen Richter und Staatsanwälte vom 1. Januar 1982 pro Kilometer 43 (!) Pfennig statt wie bisher 36 (!) Pfennig pro Kilometer bekommen.

Der Deutsche Richterbund wiederholt seine Auffassung, darauf zu bestehen, für jede Dienstfahrt einen Dienstwagen oder ein Taxi gestellt zu bekommen. Niemand ist verpflichtet, seinen eigenen Pkw für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen oder Stunden in öffentlichen, unbequemen Verkehrsmitteln zuzubringen. Die steigenden Kosten für Dienstwagen und Taxis werden Überlegungen des Finanzministers beschleunigen, die unzureichenden Kilometersätze zu erhöhen, weil dies im Ergebnis Geld sparen hilft.

■ PRESSEMITTEILUNG

FDP: Leistungsfähigkeit der Gerichte sichern

Die FDP teilt die Bedenken des Deutschen Richterbundes gegen eine automatische Verminderung der Stellen für Richter in Nordrhein-Westfalen.

„So notwendig Einsparungen an vielen Stellen des Haushalts sind, so wenig kann eine unterschiedslose Kürzung in allen Bereichen zu dem gewünschten Ziel führen. Schon heute ziehen sich Gerichtsverfahren unverhältnismäßig lange hin.

Eine ersatzlose Streichung von Planstellen würde die Leistungsfähigkeit der Gerichte schwächen und damit der Rechtspflege schaden. Der Bürger hat nach der Verfassung einen Anspruch auf ausreichenden Rechtsschutz“, erklärte die bisherige Vorsitzende der PAG, Liselotte Funcke, die mit den PAG-Mitgliedern Peter Eykman und Dieter Schweppe und dem Vorsitzenden des Landesfachausschusses für Innen-

und Rechtspolitik Dr. Rolf Derpa, mit dem Landesverband NW des Deutschen Richterbundes sprach.

„Wenn die Zahl der Richter gesenkt werden soll, muß der Hebel bei den Ursachen einer verstärkten Inanspruchnahme der Gerichte angesetzt werden, d. h. es ist eine Durchforstung von allzu komplizierten oder unklaren Gesetzen erforderlich. Jeder andere Weg kann nur zur Verzögerung der Verfahren oder zu unausgereiften Urteilen führen und damit zu einem Verlust an Vertrauen in die Justiz.

Die Parlamentarische Arbeitsgruppe der FDP ist daher der Auffassung, daß bis zu einer faktischen Entlastung der Gerichte die Richterstellen ebenso wie die bei der Polizei und im Vollzugsdienst von den globalen Kürzungen ausgenommen werden müssen.“

Was ist „angemessen“? Gedanken eines Prüfers

Zu § 34 Absatz 4 EStG schrieb Dr. Dierk Mattik, Richter am Amtsgericht Hamburg, in den Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins eine Glosse, die hiermit einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Die Entscheidung für einen vom Gericht herangezogenen Dolmetscher ist nach § 17 i. V. mit § 3 ZSEG festzusetzen. Der Dolmetscher hatte 40,— DM plus 50% verlangt, und es ist zu entscheiden, ob diese Entschädigung „angemessen“ ist. Der befragte Bezirksrevisor hat 40,— DM für angemessen erachtet und gemeint, daß der Zuschlag nicht berechtigt sei.

Was ist angemessen?

Während ich darüber nachdenke, fällt mir meine Beschäftigung vom letzten Wochenende ein:

Ich hatte eine Hausarbeit aus dem 1. juristischen Staatsexamen durchzusehen. Eine gute Arbeit! Die Korrektur war erfreulich. Das Votum, das ich mit der Arbeit am Dienstag abgab, nachdem ich am Montag noch einiges in der Bibliothek nachgeprüft hatte, wies zum Schluß 14 Punkte aus — weil sie gut, nicht weil die Arbeit 120 Seiten stark war:

Ich beginne zu rechnen:

Freitag von 20 bis 22.30 Uhr, Samstag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, zweimal mußte die Arbeit gelesen

werden; Sonntag von 11 bis 12.30 Uhr; das Votum war zu formulieren und in Reinschrift anzufertigen. Insgesamt 11 Stunden.

Sicherlich ein angemessener Aufwand, berücksichtigt man die Bedeutung der Arbeit für den Kandidaten und sein Prüfungsverfahren.

Was ist angemessen?

Ich komme immer wieder auf die Frage zurück.

Ich rechne erneut: Für die Bewertung der Arbeit ist 100,— DM brutto, bei halbem Steuersatz von 17% 83,— DM netto, d. h. sind 7,54 DM pro Stunde nach Auffassung der Staatskasse angemessen. Es stimmt! — auch dann, wenn ich meinen Rechner bemühe.

Ich beruhige mich damit, daß ich bestimmt zu lange an der Arbeit gesessen habe, andere Prüfer in 5½ Stunden damit fertig sind und dann ja schon die Vergütung bei gleichem Steuersatz über 15,— DM pro Stunde beträgt. Gerade soviel, wie ich bisher für den von mir von Zeit zu Zeit engagierten Fensterputzer bezahlen muß, der meistens in gut einer halben Stunde seine Arbeit getan hat und im übrigen das letzte Mal mit

Bedauern erklärte, daß er zukünftig leider 20,— DM verlangen müsse. Ich werde also demnächst, wenn ich weiterhin soviel Zeit für die Prüfungsarbeit brauche, gut 2½ Stunden lesen müssen, um in den Genuß sauberer Fenster zu kommen.

Da fällt mir plötzlich ein, daß das Prüfungsamt mir ja mitgeteilt hat, daß die Prüfungsvergütung ab 1. Januar 1982 mit dem vollen Steuersatz zu versteuern ist, d. h. in meinem Fall mit 34 % in der Spitze; bei 66,— DM pro Arbeit netto und 11 Stunden ergibt sich eine angemessene Stundenvergütung von 6,— DM.

Zurück zu der von mir verlangten Entscheidung über die Dolmetscherentschädigung, denn alle meine Gedanken haben mit Angemessenheit nun ja wohl nichts mehr zu tun.

Eine Überlegung drängt sich mir dann aber doch noch auf:

Aus dem Blickwinkel der „leeren Kassen“ ist dieser sparsame Einsatz öffentlicher Mittel für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sicherlich angemessen. Aber genügt dieses Argument,

das ja gegenwärtig auch vieles Unangemessene begründen soll, um angemessene Reaktionen — der einen oder anderen Seite — auf die vielleicht doch unangemessene Vergütungssituation in Prüfungsverfahren zu verhindern?

Oder sollte ich versuchen, den von mir engagierten Fensterputzer zu überzeugen — vielleicht mit dem Argument der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Arbeit —, daß die angemessene Vergütung für sein Fensterputzen bei mir, gemessen an der mir zugemuteten angemessenen Vergütung, nunmehr nur noch 4,— DM beträgt?

Ich fürchte, er wird mir wenig höflich empfehlen, meine Fenster zukünftig selber zu putzen.

Soll ich nun dem Bezirksrevisor folgen und 40,— DM pro angefangene Stunde für den Dolmetscher als angemessen ansehen?

Die Übersetzung war sicherlich nicht leicht, er hat sein ganzes Können eingesetzt. Sicherlich läßt sich ein Aufschlag von 25 % rechtfertigen. Das wären dann 50,— DM pro Stunde. Dafür müßte ich...

Offener Brief der Zivilrichter des AG Neuss an den Justizminister NRW zur Wertgrenzen-Erhöhung

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Uns liegt der Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit, Entwurf des Bundesrates (Drucksache 345/81) vom 9. Oktober 1981 vor.

Wir gehen davon aus, daß dieser Entwurf in absehbarer Zeit Gesetzeskraft erlangen wird. Wir stellen nicht in Abrede, daß der Geschäftsanfall bei den Landgerichten im Vergleich zu dem bei den Amtsgerichten in den letzten Jahren stärker angestiegen sein mag. Andererseits legen wir Wert auf die Feststellung, daß zumindest die beim Amtsgericht Neuss tätigen Zivilrichter ein Pensum von etwa 1,3 bearbeiten. Entgegen der Prämisse des Gesetzentwurfs sind daher beim Amtsgericht Neuss keine freien Kapazitäten vorhanden.

Nach neuesten Informationen — wobei wir insbesondere auf die Veröffentlichung eines Artikels des Deutschen Richterbundes (Informationen 11/1981 in DRiZ) verweisen(1) — steht zu erwarten, daß die auf Grund der Streitwertregelung von den Amtsgerichten zu übernehmenden Sachen mit dem Pensum beim Amtsgericht von 640 bzw. 660 Sachen bewertet werden sollen.

Nach Ihrer Äußerung bei der Landesvertreterversammlung des DRB vom 27. März 1981 — veröffentlicht in „Richter

und Staatsanwalt in NRW“ Heft 2/81 — sind wir bisher davon ausgegangen, daß die Verfahren entsprechend der bisherigen Bewertung beim Landgericht an die Amtsgerichte abgegeben werden sollen, d. h. eine Neubewertung der Pen- sen beim Amtsgericht erfolgen soll.

Dies wäre auch notwendig, um die zu erwartende Mehrbelastung der Amtsrichter auf einem Maß zu halten, bei dem noch eine ordnungsgemäße Rechtsprechung gewährleistet ist.

Wir wären Ihnen für eine Mitteilung darüber dankbar, wie derzeit der Stand der diesbezüglichen Überlegungen in Ihrem Hause ist.

Da es sich unserer Meinung nach um ein Problem handelt, das über den Geschäftsbereich des Amtsgerichts Neuss hinaus auch für die übrige Richterschaft von Interesse sein dürfte, haben wir eine Durchschrift dieses offenen Briefes der Zeitschrift „Richter und Staatsanwalt in NRW“ mit der Bitte um Veröffentlichung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Cölln, Richter; Geldmacher, Richter; Grewer, Richterin am Amtsgericht; Krieger, Richter am Amtsgericht; Kruse, Richter; Meyer-Gutknecht, Richterin; Röttgers, Richter am Amtsgericht; Schmitz-Berg, Richter

1 Anmerkung der RiStA-Redaktion: vgl. auch Bericht aus Bonn in diesem Heft, S. 16.

Nochmals: Versorgungsausgleich undurchführbar?

Die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 sind inzwischen einer größeren Öffentlichkeit bekannt (vgl. FAZ v. 27. Oktober 1981). Die in RiStA 5/81 aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Probleme hat der DRB am 13. Oktober 1981 mit Bundesjustizminister Schmude in Bonn besprochen. Eine Anfrage des DRB wurde zwischenzeitlich auch vom Bundesarbeitsministerium, das für den notwendigen neuen Gesetzesentwurf federführend ist, beantwortet. Danach geht auch dieses Ministerium davon aus, daß „eine ganz kleine Lösung, die auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt ist, nicht möglich ist. Eine weitergehende Lösung erfordert jedoch in der Vorbereitung etwas mehr Zeit.“

Nach den bisher bekanntgewordenen Überlegungen zum Zeitablauf kann man froh sein, wenn das neue Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft gesetzt wird.

Noch ein Wort zu den inzwischen von den Rentenversicherungsträgern ausgedruckten Rentenverläufen: In ihnen werden Ausfallzeiten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. In den Berechnungen werden nur die tatsächlichen Beitragsleistungen erfaßt. Es bleibt dann dem Familienrichter überlassen, die vom Gesetz verlangte Besserstellung für die Ausfallzeiten nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Da den Familienrichtern die Fakten für solche Schätzungen nicht mitgeteilt werden und gegen die bisher nicht aufgehobenen übrigen Werte in § 32 a AVG ebenfalls erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen dürften, können die jetzt erstellten Rentenverläufe bei Ausfallzeiten kaum verwertet werden. Allerdings haben sich in einigen Fällen keine Benachteiligungen beim Versorgungsausgleich ergeben, wenn die Ausfallzeiten vor der Ehezeit lagen. Dann konnten diese Werte im Verhältniswert Gesamtzeit zur Ehezeit herausgekürzt und der Rentenverlauf der Versicherer voll übernommen werden.

Eigeninitiative hilft!

Die Bußgeldsachen stehen bereits seit längerem als markantes Beispiel für die Überlastung der Justiz im Rampenlicht der Diskussion zu deren Entlastung. Hier — wie in allen anderen Bereichen der Justiz — sind die an das Gesetz gebundenen Richter auf den Gesetzgeber angewiesen, der Verfahren vereinfachen und/oder im Haushalt auch die Stellen für die von ihm geschaffenen Aufgaben bewilligen muß.

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“ des Bundesministers der Justiz vom 17. Dezember 1980 kann solche Verfahrensvereinfachungen bringen; allerdings stimmt es traurig, daß auch er im Bereich der Rechtsmittel nur eine Ausweitung vorsieht.

Eines der erfreulichen Kernstücke des Entwurfes ist es, durch § 77 b OWiG neu (1) dem Amtsrichter das Absetzen von schriftlichen Urteilsgründen zu ersparen, wenn die Sache ohnehin rechtskräftig wird.

Diese Regelung ist um so wichtiger, als in der Praxis die Staatsanwaltschaft nicht an den Hauptverhandlungsterminen in Bußgeldsachen teilnimmt, daher die siebentägige Rechtsmittelfrist für sie nicht beginnt und damit ein Absetzen des nach § 267 IV StPO abgekürzten Urteils nicht ohne weiteres möglich ist.

Die positiven Auswirkungen des § 77 b OWiG neu können — wenn auch in etwas umständlicherer Form — durch Eigeninitiative innerhalb der Justiz vorweggenommen werden. Der Ablauf der Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft kann nämlich durch deren Rechtsmittelverzicht vor Absetzen des Urteils ersetzt werden. Sodann kann, auch ohne daß die Staatsanwaltschaft am Termin teilgenommen hat, ein nach §§ 46 OWiG, 267 IV StPO abgekürztes Urteil abgesetzt werden, welches im wesentlichen nur noch auf den Bußgeldbescheid Bezug nimmt. In diesem Sinne wurde zwischen der Verkehrsabteilung der Bonner Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten des Bonner Landgerichtsbezirks eine Vereinbarung getroffen und seit Anfang 1981 bereits praktiziert. Für den Fall, daß ein Rechtsmittel seitens des Betroffenen nicht mehr eingelegt werden kann und daß das Urteil nicht wesentlich vom Bußgeldbescheid abweicht, können nunmehr die Akten der Staatsanwaltschaft nur mit dem Verhandlungsprotokoll einschließlich Urteilstenor übersandt

werden, damit diese über einen evtl. Rechtsmittelverzicht entscheidet. Werden die Akten sodann mit Rechtsmittelverzicht zurückgesandt, so kann ein abgekürztes Formularurteil abgesetzt werden.

Beim Amtsgericht Euskirchen, das am Sitz einer Kreisverwaltung mit relativ vielen Bußgeldverfahren befaßt ist, wird diese Regelung konsequent praktiziert. Das neue Verfahren hat sich eingespielt und bewährt. Bei allen übersandten Akten ist seitens der Staatsanwaltschaft Rechtsmittelverzicht erklärt worden. Bei Abweichungen vom Bußgeldbescheid kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft dadurch erleichtert werden, daß ggf. aus dem Protokoll der Grund für die in der Höhe abweichende Entscheidung hervorgeht. Falls ein Vertreter der Verwaltungsbehörde am Termin teilnimmt, so sollte dieser nach der Urteilsverkündung gefragt werden, ob er das Urteil annimmt. Auch diese Äußerung sollte im Protokoll vermerkt werden. Zunächst bedeutet die neue Verfahrensregelung sicherlich nur einen anderen Arbeits- und Zeitaufwand und keinen geringeren als das herkömmliche Absetzen eines kurzen Urteils. Auf Dauer zahlt sich die Regelung jedoch aus.

Zur Organisation des Aktenumlaufs und des Verfahrens kann ein einseitiges Formular dienen. Nach Unterzeichnung und ggf. Änderung des Protokolls sollte das Formular in die Akte kommen, mit dem Vermerk, ob bereits Rechtsmittelverzicht seitens des Betroffenen vorliegt. Andernfalls muß die Akte eine Woche auf der Geschäftsstelle liegenbleiben, wo ein entsprechender Vermerk über die (Nicht-)Einlegung von Rechtsmitteln gefertigt wird. Anschließend geht die Akte zur Staatsanwaltschaft und liegt eine bzw. zwei Wochen später wieder vor. Das abgekürzte Urteil (notfalls mit Ergänzungen des Richters, z. B. „mit der Maßgabe, daß...“) kann sodann in der Kanzlei gefertigt und unterschriftsreif vorgelegt werden. Das Bußgeldverfahren ist nach Abschluß der Hauptverhandlung mit einem minimalen Arbeitsaufwand abgeschlossen.

Besonders wichtig ist es m. E., durch diese justizinterne Initiative einen Weg in die Richtung von vereinfachter Rechtsgewährung vorzuzeigen. Auch dem Gesetzgeber kann so schon vorab gezeigt werden, daß seine Entscheidung zur Abschaffung von schriftlichen Urteilsgründen in hierfür geeigneten Fällen von der Justiz angenommen und mitgetragen würde.

Die weitere Entwicklung sollte aufmerksam beobachtet werden. Sollte sie sich bewähren, insbesondere im Rahmen von § 77 b OWiG neu, so sollte überlegt werden, ob nicht in anderen Bereichen der Straf- und Zivilrechtspflege das Urteil ohne Gründe die Regel werden sollte,

sofern es rechtskräftig und bereits mündlich begründet ist.

Als abschließendes und anregendes Schlagwort sollte gelten: „Die Rechtsprechung, nicht die Rechtschreibung, ist die Aufgabe des Richters.“

Richter Alexander Poretschkin,
Euskirchen

Anmerkung der Redaktion:

Die vom Kollegen Poretschkin entworfene Verfügung können Sie auf Anfrage auf der Geschäftsstelle anfordern. Auf den Abdruck muß leider aus Platzmangel verzichtet werden.

1 Der Text des § 77 b OWiG in der Fassung des Entwurfs lautet:

„Absetzen von Urteilsgründen

1 von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt.

2 Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

AUS DER ARBEITS-GERICHTSBARKEIT

Vorstandswahlen

Die Mitgliederversammlung in Essen hat am 16. November 1981 einen neuen Vorstand gewählt.

Dieser besteht jetzt aus dem Vorsitzenden Wolfgang Kinold, Direktor des Arbeitsgerichts Essen,

dem Schriftführer Helmut-Busso van der Leeden, Richter am Arbeitsgericht Bochum,

dem Kassensführer Klaus Grigo, Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf.

Arbeitsgerichte

Ein neues Landesarbeitsgericht in Köln, ein neues Arbeitsgericht in Bocholt und Nichtauflösung der Arbeitsgerichte in Herne und Solingen — das sind in Stichworten einige Punkte des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das der Landtag am 11. November in zweiter Lesung beschlossen hat. Der Gesetzentwurf wurde mit großer Mehrheit angenommen.

RICHTERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESRICHTERGESETZ – LRiG)

Änderungsvorschläge

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die Berufsrichter des Landes, es gilt für ehrenamtliche Richter und für Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist. § 1 unverändert

§ 2 Richtereid. Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet: § 2 unverändert

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 3 Altersgrenze. (1) Für den Richter ist das vollendete fünfundschzigste Lebensjahr die Altersgrenze. § 3 unverändert

(2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze.

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zum Erreichen des in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich im Monat nicht mehr als 425 Deutsche Mark (Bruttobetrag) aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

§ 4 Geltung des Beamtenrechts. (1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend. § 104 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes findet auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung. § 4 unverändert

(2) Für die Angelegenheiten der Richter treten im Landespersonalausschuß (§ 107 des Landesbeamtengesetzes) an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizminister im Einvernehmen mit den die Dienstaufsicht führenden Fachministern zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Mitglieder. Bei der Benennung sollen die einzelnen Gerichtszweige angemessen berücksichtigt werden. Die vom Justizminister und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit sein. Vorsitzender ist das vom Justizminister bestimmte Mitglied (§ 107 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(3) Der Landespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach Absatz 2 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwälte. An die Stelle von zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Richtern treten zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Staatsanwälte.

§ 5 Fehlerhafte Ernennungsurkunde. Entspricht eine Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt bei der Begründung des Richter-Verhältnisses in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „auf Probe“, so gilt der Ernannte als Richter auf Probe, fehlt der Zusatz „kraft Auftrags“, so gilt der Ernannte als Richter kraft Auftrags, fehlt der Zusatz „auf Zeit“, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

§ 6 Ehrenamtliche Richter. (1) Für die in das ehrenamtliche Richter-Verhältnis berufenen Richter gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für Ehrenbeamte entsprechend.

(2) Die in das ehrenamtliche Richter-Verhältnis berufenen Richter haben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid (§ 2 Satz 2 und 3) zu leisten.

§ 6a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung. (1) Einem Richter ist auf Antrag § 6a unverändert

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 4a Stellenausschreibung

Freie Richterstellen sind unverzüglich auszuschreiben und zu besetzen.

§ 5 unverändert

§ 6 unverändert

§ 6a unverändert

(4) Einem Richter, dessen Dienst nach Absatz 1 Nummer 1 ermäßigt ist, darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden. Einem nach Absatz 1 Nummer 2 beurlaubten Richter soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck der Beurlaubung vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist.

(5) Die Ermäßigung des Dienstes oder die Beurlaubung ist vor Ablauf des Zeitraums für den sie genehmigt wurde, zu widerrufen, wenn der Richter dies beantragt. Der Widerruf muß spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Einem entlassenen Richter kann die Ermäßigung des Dienstes vor der erneuten Berufung in das Richterverhältnis zugesichert werden.

Zweiter Abschnitt: Richtervertretungen

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Richterrat und Präsidialrat. Als Richtervertretungen werden errichtet:

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten.

§ 8 Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Richtervertretungen beträgt vier Jahre, sie beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richtervertretungen ihre Geschäfte weiter, bis die neue Richtervertretung gewählt ist.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder. (1) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist.

(4) Für die Mitglieder gilt § 95a des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft eines Richters in der Richtervertretung ruht, solange ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 11 Schweigepflicht. (1) Die Mitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Richtervertretung, über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretung sowie für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Für die Mitglieder des Richterrates entfällt die Schweigepflicht auch gegenüber den Behörden und Richterräten, die der Richterrat im Rahmen seiner Befugnisse anruft.

(3) (aufgehoben)

§ 12 Kosten. Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13 Rechtsweg. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften des § 79 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes und in der Besetzung des § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

II. Richterräte

§ 14 Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Richterräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 15 Bildung. (1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) bei den Oberlandesgerichten
 - b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Planstellen für Richter,
 - c) bei den übrigen Amtsgerichten,
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) bei dem Oberverwaltungsgericht,
 - b) bei den Verwaltungsgerichten,
3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Planstellen für Richter,
 - b) bei den übrigen Amtsgerichten,
5. in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) bei dem Landessozialgericht,
 - b) bei den Sozialgerichten.

§ 7 Richterrat und Präsidialrat. Als Richtervertretungen werden errichtet:

1. Präsidialräte für die Beteiligung an den in § 32 genannten personellen Angelegenheiten,
2. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen (auch innerdienstlichen und organisatorischen), sozialen und personellen Angelegenheiten, die nicht der Beteiligung der Präsidialräte unterliegen.

§ 8 unverändert

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder. (1) Abs. 1: unverändert

(2) Abs. 2: unverändert

(3) Die Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist. Der Umfang der Freistellung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Abs. 4: entfällt

§ 10 unverändert

§ 11 Schweigepflicht. (1) Die Mitglieder sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Richtervertretung, verpflichtet, über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung im Rahmen der personellen Maßnahmen bekanntgewordenen persönlichen Angelegenheiten der Betroffenen Stillschweigen zu bewahren, soweit dieses aus der Natur der Sache zwingend geboten oder zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Betroffener erforderlich ist; ferner über andere Angelegenheiten, sofern es zwischen dem Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts oder dem Leiter der obersten Dienstbehörde und der Richtervertretung ausdrücklich vereinbart ist. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretungen sowie für Angelegenheiten die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Abs. 2: unverändert

§ 12 Kosten. Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehenden Kosten trägt das Land. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13 unverändert

§ 14 Allgemeine Grundsätze. (1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts, die oberste Dienstbehörde und der Richterrat haben darüber zu wachen, daß Richter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sie arbeiten unter Berücksichtigung der Belange der Richter zur Erfüllung der den Gerichten obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Dabei wirken die Berufsverbände der Richter der Gerichte mit.

(2) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichtes oder die oberste Dienstbehörde treten alle drei Monate mit dem Richterrat zu Besprechungen zusammen.

(3) Die Beteiligten verhandeln mit dem Ziel einer Verständigung. Außenstehende Stellen dürfen nur angerufen werden, wenn eine Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 15 Bildung. (1) Abs. 1: unverändert

(2) Abs. 2: unverändert

(3) Abs. 3: unverändert

(4) Die Richterräte an den Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber den Präsidenten der Landgerichte wahr, soweit diese Disziplinarvorgesetzte der Richter beim Amtsgericht sind. Sie treten im Landgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen, bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Vorstehendes gilt entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht,
3. bei den Landesarbeitsgerichten,
4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei der obersten Dienstbehörde gebildet.

§ 16 Zusammensetzung. (1) Die Richterräte bestehen

- a) aus fünf Richtern, wenn das Gericht oder die Gerichte, für die der Richterrat gebildet ist, mehr als fünfzig Planstellen für Richter haben,
- b) aus drei Richtern, wenn das Gericht oder die Gerichte, für die der Richterrat gebildet ist, zwanzig bis fünfzig Planstellen für Richter haben,
- c) im übrigen aus einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus sieben Richtern, in den anderen Gerichtszweigen aus fünf Richtern.

§ 17 Wahl der Mitglieder. (1) Die Mitglieder des Richterrates (§ 15 Abs. 1 bis 3) und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden von den Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.

(2) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Wahlvorschläge der Bediensteten sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern unterzeichnet sein muß; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter.

(3) Die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Die Richter eines Gerichts, bei dem kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit. (1) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der an ein anderes Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Abordnung länger als sechs Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 I. Halbsatz entsprechend.

(2) Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter sowie der aufsichtsführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sind nicht wählbar.

(3) Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 2 Satz 2 verliert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Bezirksrichterrat und den Hauptrichterrat entsprechend.

(5) Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Absatz 1 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt. Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen.

§ 16 Zusammensetzung. (1) Abs. 1: unverändert

(2) Abs. 2: unverändert

(3) Abs. 3: Die wahlberechtigten Richter der Amts- und Arbeitsgerichte, bei denen ein Richterrat nicht gebildet worden ist, können einen Kollegen zu den Sitzungen des Richterrates beim übergeordneten Gericht (§ 15 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 4a) entsenden, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt. Die Richter der betreffenden Gerichte sind in geeigneter Weise von den Sitzungen der Richterräte zu informieren.

§ 17 Wahl der Mitglieder. (1) Abs. 1: unverändert

(2) Abs. 2: Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der an ein anderes Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Abordnung länger als sechs Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2, I. Halbsatz entsprechend.

(3) Abs. 3: Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Der Präsidentsrat eines Gerichts und sein ständiger Vertreter sowie der Direktor des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sind nicht wählbar.

(4) Abs. 4: Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Abs. 3 Satz 2 verliert.

(5) Abs. 5: Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Abs. 2 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt. Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen.

§ 18 Wahlvorschläge. (1) Zur Wahl des Richterrates können die wahlberechtigten Richter und die an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen der Richter Wahlvorschläge machen.

(2) Die von den Richtern eingereichten Wahlvorschläge müssen mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, mindestens jedoch von zwei Richtern unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter. Der von einer Berufsorganisation eingereichte Vorschlag muß von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein.

(3) Ein Richter darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden.

§ 18a Allgemeine Wahlgrundsätze. (1) Der Richterrat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze im Richterrat zuständen, so fallen die restlichen auf diese Vorschlagsliste entfallenden Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

§ 18b Wahlvorstand. (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 8 Abs. 1) bestellt der Richterrat drei wahlberechtigte Richter als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Direktor bzw. Präsident des Gerichts eine Richterversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Richterversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dasselbe gilt, wenn der Richterrat zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit noch keinen Wahlvorstand bestellt hat und drei wahlberechtigte Richter oder eine vertretene Berufsorganisation die Bestellung beantragen.

(3) Findet eine Richterversammlung nach Abs. 2 nicht statt oder wählt die Richterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Direktor bzw. Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer vertretenen Berufsorganisation.

(4) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten; sie hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrates stattzufinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Direktor bzw. Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer vertretenen Berufsorganisation eine Richterversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Je ein Beauftragter der an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Sitzungen sind den vertretenen Berufsorganisationen bekanntzugeben.

§ 18c Bezirks- und Hauptrichterräte. Die §§ 17, 18a und 18b gelten für die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte entsprechend.

§ 18d Wahlordnung. (1) Zur Regelung der Wahlen der Richtervertretungen erläßt die Landesregierung Rechtsvorschriften.

(2) Die Richter eines Gerichts, bei denen kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

§ 19 Eintritt der Ersatzmitglieder. (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat (§ 15 Abs. 1 bis 3) aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ein

- a) bei Personenwahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf sie entfallen ist,
- b) bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste, der das zu ersetzende Mitglied angehört.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 19 Eintritt der Ersatzmitglieder. Abs. 1 unverändert.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ein

- a) bei Personenwahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf sie entfallen sind
- b) bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste, der das zu ersetzende Mitglied angehört. Ist diese erschöpft, gilt § 18a Abs. 2 entsprechend

§ 19a Allgemeine Aufgaben des Richterrats. (1) Der Richterrat hat folgende allgemeine Aufgaben

1. Maßnahmen, die dem Gericht oder den Richtern dienen, zu beantragen,
 2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Richter geltenden Gesetze, Verordnungen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Richter einzusetzen,
 4. Anregungen und Beschwerden von Richtern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts auf ihre Erledigung hinzuwirken,
 5. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,
 6. die Eingliederung, berufliche Entwicklung und Förderung schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger Richter zu fördern,
 7. Beteiligung in Angelegenheiten, die das Ansehen der Justiz oder des Gerichts in der Öffentlichkeit und bei den Rechtssuchenden berühren.
- (2) Der Richterrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Dies gilt auch bereits bei der Planung und Vorbereitung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten. Der Richterrat ist über alle innerdienstlichen, personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter zu unterrichten. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen, sowie alle Informationen, über die das Gericht oder die oberste Dienstbehörde verfügt, jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- (3) Personalakten und gespeicherte Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung des Richters von Mitgliedern des Richterrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Richters dem Richterrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 19b Mitbestimmung des Richterrats. (1) Der Richterrat hat mitzubestimmen über

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und anderen Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Dienst-, Dienstmiet- und sonstigen Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt. Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung und Nutzungsart und der Nutzungsbedingungen,
3. Zuweisung und Kündigung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie die Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
5. die Organisation der Auszahlung von Dienstbezügen und Beihilfen,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
7. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
8. Fortbildung der Richter. Planung und Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen und die Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
9. Inhalt von Personalfragebogen,
10. die Aufstellung von Erprobungs- und Beurteilungsrichtlinien,
11. die Festlegung von Grundsätzen und die Durchführung der Abordnung eines Hilfsrichters an ein höheres Gericht,
12. die Aufstellung der Grundsätze zum Inhalt und der Organisation der Juristenausbildung,
13. Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen,
14. Auswahl, Bestellung, Einsatz und Abberufung von Datenschutzbeauftragten und Datenschutzsachbearbeitern,
15. Auswahl, Bestellung, Einsatz und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten,
16. Grundsätze und Durchführung der Zuteilung und Ausstattung der Dienstzimmer der Richter und der Sitzungssäle und Bibliotheken einschließlich bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Anmietung von Diensträumen,
17. die Regelung der Öffnungszeiten der Gerichtsgebäude und Bibliotheken,
18. Grundsätze und Durchführung der Verteilung von Parkplätzen,
19. Verteilung der die richterliche Tätigkeit betreffende Mittel, die nicht haushaltsrechtlich gebunden sind,
20. Grundsätze über die Zuweisung und Versetzung von Mitarbeitern der Richter,
21. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Organisation des Gerichtsbetriebs, soweit hiervon die Richter betroffen werden,
22. Maßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, die Tätigkeit oder die Leistung der Richter zu erfassen,
23. Einführung neuer Arbeitsmethoden sowie wesentliche Änderungen der Arbeitsmethoden,
24. Personalplanung einschließlich der Personalberechnung,
25. Grundsätze und Durchführung sowie Auswertung statistischer Erhebungen, sowie Grundsätze der Durchführung und Auswertung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die die Richter betreffen,
26. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von ihnen,

27. äußere Ordnung der Amtstätigkeit,
28. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Richter.
- (2) Der Richterrat hat ferner mitzubestimmen in personellen Angelegenheiten bei
 1. der Übertragung eines weiteren Richteramtes,
 2. der Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht (§ 37 Abs. 3 DRiG),
 3. der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes oder Beurlaubung nach § 6a LRiG,
 4. der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Sonderurlaub nach der Verordnung über die Gewährung von Sonderurlaub für Beamte und Richter,
 5. der Genehmigung, Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung von Nebentätigkeiten.

§ 19c Mitwirkung des Richterrats. Der Richterrat wirkt mit bei

1. allen Personalangelegenheiten, soweit nicht der Präsidialrat oder das Präsidium des Gerichts zuständig ist, insbesondere bei Angelegenheiten der Dienstaufsicht; falls die Angelegenheit ausschließlich einen Richter betrifft, nur mit seiner Zustimmung,
2. der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf einzelne Richter,
3. der Genehmigung des Erholungsurlaubs für einzelne Richter und bei Urlaubsübertragungen, wenn zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem einzelnen Richter kein Einverständnis erzielt wird und der Richter deswegen den Richterrat anruft,
4. der Bildung und Auflösung von Gerichten, der Konzentration bestimmter Verfahren bei einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte, ferner bei der Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Zahl der Zivil- und Strafsenate, solange diese Aufgabe nicht dem Präsidium übertragen ist,
5. der Anforderung von Geldern für Hilfsmittel und bei der Verteilung dieser Gelder,
6. der Gestaltung der Gerichtsgebäude,
7. der Versetzung oder Abordnung eines Richters auf Probe.

§ 19d Anhörung des Richterrats. Der Richterrat ist anzuhören bei allen Gesetzgebungsvorhaben, die die Richter betreffen, und bei den Haushaltsmittelvoranschlägen, und zwar immer dann, wenn der Direktor oder Präsident des Gerichts oder die oberste Dienstbehörde, wo der Richterrat besteht, Stellungnahmen und Vorschläge abzugeben oder Gesetzesentwürfe zu erarbeiten hat.

§ 20 die entsprechende Regelung erfolgt nun in § 21b.

§ 20 Verfahren bei der Mitbestimmung des Richterrats. (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Richterrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Präsident bzw. der Direktor des Gerichts oder die oberste Dienstbehörde unterrichtet den Richterrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Die beantragte Maßnahme ist zu begründen. Sofern der Richterrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von einem Monat nach Zugang des Antrages dem Antragsteller mitzuteilen; in diesem Fall ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Antragsteller und dem Richterrat zu erörtern.

(3) Der Beschluß des Richterrates über die beantragte Zustimmung ist dem Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang des Antrags mitzuteilen; in Fällen des Absatzes 2, Satz 3, Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der abschließenden Erörterung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Richterrat nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(4) Beantragt der Richterrat eine Maßnahme, die nach § 19b seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts oder der obersten Dienstbehörde vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Antragsgegner dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlages dem Richterrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 2, Satz 3, Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Richterrat vom Präsidenten bzw. Direktor oder der obersten Dienstbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen in den Fällen des Satzes 2, 2. Halbsatz beginnt die Frist mit dem Tag der Erörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

Der Vorschlag gilt als gebilligt, wenn der Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder die oberste Dienstbehörde nicht innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe dem Vorschlag schriftlich widerspricht. Entscheidungen, an denen der Richterrat beteiligt war, führt der beteiligte Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder die oberste Dienstbehörde aus, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf

- a) der in Absatz 3 genannten Frist der Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder
- b) der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist der Richterrat die Angelegenheit dem im Gerichtsaufbau übergeordneten Gerichtspräsidenten oder — wenn es einen solchen nicht gibt — der obersten Dienstbehörde, bei denen eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts und der Richterrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vorlegen. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ergibt sich bei Maßnahmen, die vom Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts oder von der obersten Dienstbehörde beabsichtigt sind, und bei den vom Richterrat beantragten Maßnahmen zwischen dem Leiter der obersten Dienstbehörde und des dort bestehenden Richterrates keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters oder des Richterrates die Einigungsstelle (§ 20a). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses des Richterrates oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters zu stellen.

§ 20 Gemeinsame Beteiligung von Richterrat und Personalrat. (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beratung und Beschlußfassung Mitglieder in den Personalrat.

(2) Der Richterrat entsendet:

ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat, zwei Mitglieder in einen Personalrat, der nicht mehr als neun Mitglieder hat, drei Mitglieder in einen Personalrat, mit mehr als neun Mitgliedern.

(3) Ist die Zahl der Mitglieder des Richterrats und des Personalrats gleich groß, so treten beide Vertretungen zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammen; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Richterrats.

(4) Für den Bezirksrichterrat und den Hauptrichterrat gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 21 Gemeinsame Personalversammlung. An Personalversammlungen nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten teil.

§ 21 a Einigungsstelle. (1) Bei jeder zuständigen obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Richtervertretungen eine Einigungsstelle für Richter gebildet. § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Einigung nach Satz 3 dieser Vorschrift zwischen der obersten Dienstbehörde und den bei ihr gebildeten Hauptrichterräten herbeizuführen ist.

(2) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und der sich aus Satz 2 ergebenden Zahl von Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der bei ihr gebildeten Hauptrichterräte je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer (§ 67 Abs. 1 Satz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes) entnommen; von dem Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden zwei Beisitzer, von den Hauptrichterräten der anderen Gerichtszweige wird je ein Beisitzer vorgeschlagen.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 4 wird von jedem Hauptrichterrat, der an der Angelegenheit beteiligt ist, und von der obersten Dienstbehörde je ein weiterer Beisitzer in die nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes gebildete Einigungsstelle entsandt. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Einigungsstelle nach den Absätzen 2 und 3 ist beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender und die sich aus diesen Vorschriften ergebende Zahl von Beisitzern anwesend sind.

(5) Im übrigen ist § 67 Abs. 2 und 4 bis 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

III. Präsidialräte

§ 22 Bildung. Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat gebildet.

§ 23 Ordentliche Gerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts als Vorsitzendem,
2. acht gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln jährlich in dieser Reihenfolge. Stellvertreter ist der Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(3) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 werden vier von den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm und je zwei von den Richtern der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln gewählt. Mindestens vier Mitglieder, und zwar aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zwei und aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln je eines, müssen ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

§ 20 a Einigungsstelle. (1) Abs. 1 unverändert

(2) Abs. 2 unverändert

(3) In den Fällen des § 21 b Abs. 3 entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle.

(4) Abs. 4 unverändert

(5) Der Beschluß der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, sofern die oberste Dienstbehörde oder der beteiligte Hauptrichterrat nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung beantragen. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

(6) Im übrigen ist § 67 Abs. 2, 4, 5 und 7 Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 20 b Verfahren bei der Mitwirkung des Richterrats. (1) Soweit der Richterrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die vom Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts oder der obersten Dienstbehörde beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Erörterung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen. Entspricht der Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder die oberste Dienstbehörde den Einwendungen des Richterrates nicht oder nicht in vollem Umfang, so ist dem Richterrat die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Richterrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Abs. 2 Satz 3 die Entscheidung des im Gerichtsaufbau übergeordneten Gerichtspräsidenten oder — wenn es einen solchen nicht gibt — der obersten Dienstbehörde bei denen eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheiden nach Verhandlung mit der bei ihnen bestehenden Stufenvertretung endgültig. Eine Abschrift des Antrages an die übergeordnete Stelle leitet der Richterrat dem Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts zu.

(4) Ist ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.

(5) Richterräte können in Angelegenheiten, die ihrer Mitwirkung unterliegen, Maßnahmen beantragen; Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 21 unverändert

§ 21 a Gemeinsame Sitzungen von Hauptrichterräten. Bei Angelegenheiten, die nicht nur die Richter einer Gerichtsbarkeit betreffen, können die Hauptrichterräte der betroffenen Gerichtsbarkeiten zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten.

§ 21 a: die entsprechende Regelung erfolgt nun in § 20 a.

§ 21 b Gemeinsame Beteiligung von Richterrat und Personalrat. (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so treten beide Gremien gemeinsam zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Richterrates.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt jedes Gremium für sich eine Stellungnahme ab, mit der es die Angelegenheit binnen zwei Wochen der zuständigen jeweiligen Stufenvertretung vorlegt. § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Beschlußfassung der Stufenvertretungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Kommt eine Einigung zwischen dem Leiter der obersten Dienstbehörde und den gemeinsam zusammengetretenen Richter- und Personalräten nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Leiters, des Richterrates oder des Personalrates die Einigungsstelle. § 20 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.

§ 22 unverändert

§ 23 Ordentliche Gerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. neun weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 müssen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, drei aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und zwei aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln kommen.

(4) Die Wahl der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Personenwahl; die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Wahlvorschläge müssen mindestens zur Hälfte Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher enthalten und von mindestens einem Zehntel der Richter unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter. Enthält der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Richtern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher, so hat ihn der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, den Mangel innerhalb von drei Kalendertagen zu beheben, geschieht dies nicht fristgerecht, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(5) Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl zum Richterrat. Wahlvorstand ist der Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptrichterrat; § 50 Abs. 4 Satz 1 i. Halbsatz des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) § 17 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 24 Verwaltungsgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Obergerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen mindestens zwei ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25 Finanzgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzendem,
2. zwei gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster jährlich in dieser Reihenfolge.

(3) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß mindestens eines ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(4) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 26 Arbeitsgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm jährlich in dieser Reihenfolge.

(3) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden je zwei von den Richtern der Landesarbeitsgerichtsbezirke Hamm und Düsseldorf gewählt. Mindestens je ein Mitglied muß ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(4) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 27 Sozialgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Landessozialgerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen mindestens zwei im Amt Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 28 Wählbarkeit und Wahlberechtigung. (1) Die Mitglieder des Präsidialrates müssen Richter auf Lebenszeit sein und dem Gerichtszweig angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, ist nicht wählbar.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweiges hauptamtlich verwendet werden, für den der Präsidialrat gebildet wird. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges abgeordnet ist, ist zum Präsidialrat dieses Gerichtszweiges nicht wahlberechtigt; er ist jedoch wahlberechtigt zum Präsidialrat des bisherigen Gerichtszweiges. Bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 2. Halbsatz entsprechend.

§ 29 Anfechtung der Wahl. (1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerichtlich angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl eines Mitglieds wahlberechtigt waren,

§ 24 Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern.

§ 25 Finanzgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 muß jeweils eines aus den Finanzgerichtsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster kommen.

§ 26 Arbeitsgerichtsbarkeit. (1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 müssen jeweils zwei aus den Landesarbeitsgerichtsbezirken Hamm und Düsseldorf kommen.

§ 27 Sozialgerichtsbarkeit. Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern.

§ 28 Vorsitzender des Präsidialrates. (1) Der Vorsitzende des Präsidialrats wird von allen Richtern des Gerichtszweiges nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

(2) Vorsitzender des Präsidialrates wird, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint. Scheidet der Vorsitzende aus dem Präsidialrat aus, so ist Vorsitzender derjenige der Gerichtspräsidenten, auf den die nächsthöchste Stimmenzahl entfallen ist.

(3) Ist in einem Gerichtszweig nur ein Gerichtspräsident vorhanden, so ist dieser Vorsitzender des Präsidialrats. Sind in einem Gerichtszweig insgesamt nicht mehr Gerichtspräsidenten, als die Wahlperiode des Präsidialrats Jahre hat, so wechselt der Vorsitz unter ihnen jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Ortsnamen, durch die das Gericht bezeichnet wird, dessen Präsident sie sind.

§ 28a Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidialrates. (1) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidialrats und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Personenwahl. Sie müssen Richter auf Lebenszeit sein und dem Gerichtszweig angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, ist nicht wählbar.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweiges hauptamtlich verwendet werden, für den der Präsidialrat gebildet wird. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges abgeordnet ist, ist zum Präsidialrat dieses Gerichtszweiges nicht wahlberechtigt; er ist jedoch wahlberechtigt zum Präsidialrat des bisherigen Gerichtszweiges. Bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2, 2. Halbsatz entsprechend.

(3) Ist nach den Vorschriften der §§ 23 bis 27 erforderlich, daß Mitglieder der Präsidialräte aus einem bestimmten Gerichtsbezirk kommen müssen, werden sie nur von den Richtern dieses Bezirks gewählt.

§ 28b Anzuwendende Wahlvorschriften. Soweit die Vorschriften der §§ 28 und 28a nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über die Wahl der Richterräte entsprechend. Die Wahl zum Präsidialrat erfolgt gleichzeitig mit den Richterratswahlen. Die für die Richterratswahlen zuständigen Wahlvorschläge führen auch die Wahl zum Präsidialrat durch.

§ 29 unverändert

2. die oberste Dienstbehörde.

(3) Erklärt das Gericht die Anfechtung für begründet, so ist der Gewählte von der Bekanntmachung der Entscheidung an verhindert, sein Amt auszuüben; mit der Rechtskraft der Entscheidung scheidet er aus dem Präsidialrat aus.

§ 30 Ausscheiden von Mitgliedern. (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit zum Präsidialrat verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder der obersten Dienstbehörde kann ein Mitglied wegen grober Verletzung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31 Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus oder ist es verhindert, so gilt § 19 entsprechend. Scheidet der Vorsitzende aus oder ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein.

§ 32 Aufgaben. Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes), sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

§ 33 Durchführung der Beteiligung. (1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags abzugeben; sie ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine Entscheidung darf erst getroffen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

(2) Dem Antrag sind im Falle des § 32 Nr. 1 die Bewerbungsunterlagen sowie der Personal- und Befähigungsnachweis des Richters oder Bewerbers beizufügen, den die oberste Dienstbehörde zur Ernennung vorschlagen will. Der Präsidialrat nimmt zur persönlichen und fachlichen Eignung dieses Richters oder Bewerbers Stellung. Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters oder Bewerbers vorgelegt werden.

(3) Zur Erörterung der Angelegenheiten nach § 32 kann die oberste Dienstbehörde zu Sitzungen des Präsidialrats Vertreter entsenden; Zeit und Ort der Sitzungen sind ihr vorher mitzuteilen.

§ 34 Beschlussfassung des Präsidialrats. (1) Der Präsidialrat beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.

(3) Sonstige Bestimmungen über die Beschlussfassung und Geschäftsführung kann der Präsidialrat in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 30 unverändert

§ 31 Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung. Scheidet von den übrigen Mitgliedern eines aus dem Präsidialrat aus oder ist es verhindert, so gilt § 19 entsprechend.

§ 32 Aufgaben. (1) Der Präsidialrat hat mitzubestimmen bei

1. der Ernennung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrages,
2. jeder Ernennung eines Richters auf Lebenszeit,
3. der Entlassung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrages (§§ 22 und 23 DRiG) sofern dieser die Beteiligung beantragt,
4. der Rücknahme der Ernennung eines Richters auf Probe oder kraft Auftrages,
5. der Versetzung oder bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege oder bei Versetzung oder Amtsenthebung bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 31 und 32 DRiG),
6. der Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 DRiG), sofern dieser die Beteiligung beantragt,
7. der Verwendung eines Richters in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges (nach § 6a Abs. 3 des LRiG),
8. der Abordnung eines Richters und bei der Übertragung eines weiteren Amtes auf ihn ohne seine Zustimmung gemäß § 37 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 DRiG,
9. der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
10. der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG), sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist in den Fällen Abs. 1 Nr. 1 und 2 und in den Versetzungsfällen nach Nr. 5 der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll. In den übrigen Fällen der Präsidialrat des Gerichtszweiges dem der Richter angehört.

§ 33 Verfahren bei der Mitbestimmung des Präsidialrates. (1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Eine Entscheidung darf erst getroffen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

(2) Bei Stellenbesetzungsvorschlägen sind dem Antrag die Bewerbungsunterlagen sowie die Personal- und Befähigungsnachweise aller Bewerber und die Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidenten beizufügen. Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Bewerbers zugänglich gemacht werden.

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Präsidialrat Erkundigungen einziehen und im Einzelfall die Richterräte und die beteiligten Präsidenten hören. Nachteilige Tatsachen dürfen nicht verwendet werden, ohne daß der Betroffene angehört worden ist.

(4) Der Präsidialrat gibt binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung der von ihm vorgeschlagenen Bewerber. Darüber hinaus können soziale Gesichtspunkte wie Dienstalter, Schwerbehinderteneigenschaft, angeführt werden. Der Präsidialrat kann auch zu der Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen. Der Präsidialrat kann Gegenvorschläge machen. Die Stelle darf erst besetzt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde die Frist zur Stellungnahme auf Antrag des Präsidialrats bis zu drei Monaten ausdehnen.

(5) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme gegen die vom Minister beabsichtigte Maßnahme aus und ist dieser auch nicht bereit, einem Gegenvorschlag des Präsidialrats zu folgen, so ist die Angelegenheit innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Stellungnahme des Präsidialrats zwischen ihm und dem für den Gerichtszweig zuständigen Minister oder seinem Vertreter im politischen Amt mit dem Ziel einer Einigung mündlich zu erörtern.

(6) Wird bei der Einigungsverhandlung keine Einigung erzielt, leitet der Minister seinen Vorschlag mit den zugehörigen Unterlagen über das Ergebnis der Einigungsverhandlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Scheitern der Einigung der Landesregierung zu. Der Präsidialrat ist von der Landesregierung vor ihrer Entscheidung anzuhören, wenn er dies beantragt. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

§ 33a Bericht über die Tätigkeit. Der Präsidialrat hat mindestens einmal pro Jahr einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und allen Richtern seines Gerichtszweiges bekanntzugeben. Der Bericht hat nicht nur quantitative Angaben über die Tätigkeit im Berichtszeitraum zu enthalten, sondern auch eine — die persönliche Sphäre der jeweils Betroffenen wahrende — Darlegung der allgemeinen Grundsätze, die der Präsidialrat seiner Tätigkeit zugrunde legen soll.

§ 34 unverändert

Bewährungshilfe erreicht Rekordhöhe

Das Justizministerium teilt mit:

Die Zahl der von den hauptamtlichen Bewährungshelfern in Nordrhein-Westfalen betreuten Verurteilten ist in den letzten Jahren ständig gestiegen und hat Anfang April dieses Jahres mit ca. 32 100 einen neuen Höchststand erreicht. Zum Vergleich: Am 1. April 1981 betrug die Zahl der Strafgefangenen ca. 12 000 in NRW.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll ein Bewährungshelfer möglichst nicht mehr als 45 Personen betreuen. Am 1. April 1981 hätte ein Bewährungshelfer jedoch — bei Besetzung aller 554 Stellen, 6 waren nicht besetzt — im Landesdurchschnitt 57 Verurteilte betreuen müssen.

Gleichwohl ist die Erfolgsquote der Bewährungshilfe — wie Justizministerin Inge Donnepp unter Hinweis auf die Sozialisierungsaufgaben der Bewährungshelfer hervorhob — in den letzten Jahren gestiegen: Im Jahr 1980 konnte in 6 193 (1979: 4 909) Verfahren die zur Bewährung ausgesetzte Strafe oder Reststrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, in nur 4 277 (1979: 3 628) Fällen mußte die Strafaussetzung widerrufen werden. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 59,2% (1979: 57,5%).

Bericht über die Sitzung der Staatsanwaltschaftskommission

Als Gast in den Räumen der Staatsanwaltschaft Duisburg tagte die Staatsanwaltschaftskommission des Richterbundes NW.

Gegenstand der Erörterungen waren zunächst die Referentenentwürfe zur Neugestaltung des Strafbefehlsverfahrens und zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Maßnahmen. Zum neuen Strafbefehlsverfahren sprach sich die Kommission insbesondere gegen die vorgesehene Verpflichtung des Staatsanwaltes aus, Strafbefehl zu beantragen, „wenn der Sachverhalt nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichend aufgeklärt erscheint“. Ferner stieß das „Zwischenverfahren“ des Entwurfs auf Bedenken, das sich aus der geplanten Anhörung des Beschuldigten voraussichtlich entwickeln wird. Insoweit wurde insbesondere auf die negative Erfahrung verwiesen, die mit dem inzwischen abgeschafften „Schlußgehör“ seinerzeit gemacht wurde. Eine gewisse Rechtsunsicherheit und möglicherweise beeinträchtigte Kontinuität des Ermittlungsverfahrens wurde in der dem Richter eingeräumten Möglichkeit gesehen, bei Erlass des Strafbefehls vom staatsanwaltschaftlichen Antrag abzuweichen.

Ausführlich und kontrovers wurden auch die Folgen diskutiert, die die vorgesehene Einschränkung des Rechtsmittelweges mit sich bringen kann.

Weil eine deutliche Mehrbelastung und Verteuerung der Justiz sowie eine Verlängerung und Ausweitung des Ermittlungsverfahrens die sichere Folge sein wird, sprach sich die Kommission einhellig gegen den Entwurf zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen aus, wobei allerdings nicht verkannt wurde, daß auf diesem Sektor eine gewisse Vereinheitlichung zu begrüßen sein würde.

Oberstaatsanwalt Schäfer aus Köln berichtete anschließend über die Ergebnisse der Beratungen der Rationalisierungskommission, die vom Justizministerium NW eingesetzt ist, und der Kommission für Beurteilungsfragen. Insoweit werden die Beratungen auf der nächsten Sitzung der Staatsanwaltschaftskommission, die durch den Vorsitzenden, Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kuhlmann aus Paderborn, auf den 8. Dezember 1981 einberufen wurde, vertieft werden. Hierzu wird im nächsten Heft weiter berichtet.

Ihr Versorgungs-Programm von der DBV.

Jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, jeder zweite Beamte hat eine Versorgungszusage der DBV. Vertrauen auch Sie uns Ihre Versorgung an. Krankheit, Dienst- oder Berufsunfähigkeit, Unfall oder Haftpflicht sind für Sie dann wenigstens keine Geldfrage mehr.

Wir garantieren Ihnen und Ihrer Familie finanzielle Sicherheit zu günstigen Konditionen. Mit unseren Tarifen für alle im öffentlichen Dienst. Ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte.

DBV

Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst



*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*

Informations-Scheck für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Informieren Sie mich über das neue DBV-Versorgungs-Programm.
- ☐ Darüber hinaus über das APK-System zum sorgenlosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur O Haftpflichtversicherung, O Unfallversicherung, O Hausratversicherung, O Autoversicherung, O Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ Überraschen Sie mich mit Ihrem Kontaktgeschenk.

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ Dienstbezeichnung/Beruf _____

Deutsche Beamten-Versicherung - Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

Bericht aus Bonn

Die Suche nach Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung der Gerichtsverfahren, vornehmlich im zivil- und strafprozessualen Bereich, darüber hinaus jedoch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ist gegenwärtig das beherrschende Thema der rechtspolitischen Diskussion. Vor dem Hintergrund nahezu wöchentlich neu offenbar werdender Defizite der öffentlichen Kassen sind in den vergangenen Monaten, über alle Parteigrenzen hinweg, eine Fülle von Vorschlägen (wieder) ins Gespräch gebracht worden, die allesamt darauf abzielen, der Justiz Erleichterung zu verschaffen, ohne sie personell zu erweitern.

Die Tragweite der einzelnen Anregungen ist, was angesichts ihrer Vielzahl nicht überraschen kann, durchaus unterschiedlich: Die Palette reicht von Maßnahmen eher marginaler Bedeutung — etwa dem vom hessischen Justizminister vorgeschlagenen Wegfall der Anfrage gemäß § 271 Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe, daß jeder Beklagte kraft gesetzlicher Regelung ohne Auforderung zur Frage der Übertragung auf den Einzelrichter Stellung nehmen muß und das Gericht ohne eine solche Stellungnahme hierin frei ist — bis hin

zu strukturellen Eingriffen in den Gerichtsaufbau, als welche die vom Bundesrat vorgeschlagene Verdoppelung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG ohne Zweifel angesehen werden muß.

Der Deutsche Richterbund hat sich gerade mit diesem Vorschlag eingehend auseinandergesetzt und seine Auffassung dazu in einer umfänglichen Stellungnahme den parlamentarischen und politischen Gremien im Bund und in den Ländern dargelegt. Dabei hat er anhand konkreter Berechnungen nachgewiesen, daß eine Verdopplung der Streitwertgrenze praktisch zum Kollaps der Rechtspflege im „bürgernächsten“ Bereich, bei den Amtsgerichten, führen muß. Bei Beibehaltung der derzeitigen Pensen-Richtzahl 640 für C-Sachen, wie sie die zuständige Unterkommission der Justizministerkonferenz Ende September empfohlen hat, würde die zusätzliche Arbeitsbelastung des einzelnen Amtsrichters mehr als 50% seiner derzeitigen Belastung ausmachen, ohne daß dies auch nur annähernd durch personelle Mehrausstattung kompensiert werden könnte (die Stellungnahme des DRB wird im Wortlaut in Heft 12/81 der Information des DRB — Beilage zur DRiZ — veröffentlicht werden).

Entgegengetreten wird der Deutsche Richterbund auch — so das einhellige Votum des Bundesvorstandes vom 30. September 1981 in Hamburg — allen Bestrebungen, § 348 Abs. 1 ZPO als Muß-Vorschrift auszugestalten, also unter den dort genannten Voraussetzungen die obligatorische Übertragung des Rechtsstreits an den Einzelrichter zur Entscheidung festzuschreiben.

Eine nachhaltige Förderung der Vergleichsbereitschaft verspricht sich der DRB davon, bei Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs die Prozeßgebühr der jeweiligen Instanz (nachträglich wieder) entfallen zu lassen. Einen entsprechenden Vorschlag wird der Verband von sich aus in die Debatte einbringen.

Von den strafprozessualen Entlastungsvorschlägen betrifft ein wesentlicher Teil die Verfahren nach dem OWiG. Hier liegt bekanntlich bereits seit längerem ein Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz vor (vgl. die ausführliche Darstellung in Informatik 3/81), auf dessen zügige Fortführung der DRB zuletzt beim Besuch von Bundesjustizminister Dr. Schmude in der Bonner Geschäftsstelle am 13. Oktober 1981 gedrängt hat. Weitere Entlastung im Bereich der Bußgeldverfahren verspricht sich der Richterbund von einem generellen Ausschluß der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung nach § 72 OWiG, sofern lediglich eine Geldbuße bis zu 40,— DM verhängt worden ist. Auch eine Anhebung der „Eintragungsschwelle“ in das Flensburger Verkehrszentralregister wird vom DRB befürwortet. Die Grenze sollte auf (derzeit) 100,— DM erhöht werden, wobei — zusätzlich — Eintragungen nur in Fällen gefahrenträchtigen Verhaltens im Straßenverkehr vorgenommen werden sollten.

Ein nach wie vor besonderes Anliegen des Deutschen Richterbundes ist die Neuordnung der Juristenausbildung. Das Thema stand im Mittelpunkt eines Ende Oktober geführten Gesprächs des Präsidiums mit dem Arbeitskreis Rechtswesen der Bundestagsfraktion der SPD. Dabei zeigte sich weitgehende Einigkeit in den grundsätzlichen Fragen des künftigen Ausbildungsgangs. Besonders bemerkenswert war das freimütig geäußerte Bekenntnis der SPD-Parlamentarier, die Neuordnung der Juristenausbildung dürfe nicht an Sparerwägungen scheitern. Ein weiteres Gespräch werden DRB und Deutscher Anwaltverein — der das DRB-Modell unterstützt — in naher Zukunft mit dem Juristischen Fakultätentag führen; außerdem ist ein Zusammentreffen mit führenden Vertretern des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen vorgesehen.

Peter Marqua

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten — geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestellendarlehen — Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

- 40 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM
- 60 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
9,19 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
 Beruf Geb.-Datum
 Wohnort Straße
 Vorname Ehefrau Geb.-Datum
 Kinder u. 18 J. Telefon
 Kreditwunsch

● Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

Beurteilungen

Im RiStA 6/1980 hat der Landesverband zu einer lebhaften Diskussion über den für die richterliche Unabhängigkeit wichtigen Problembereich der Beurteilung aufgefordert. Inzwischen ist ein Jahr vergangen, ohne daß sich ein einziger Kollege zum Thema geäußert hätte. Ich meine, daß nichts beredter ist als dieses Schweigen. Wie ist es zu erklären? M. E. nicht durch eine Interessenlosigkeit der Kollegen, sondern eher durch ihre Befürchtung, durch eine verwaltungskritische Äußerung in Ungnade zu fallen.

Die Verwaltung hat bekanntlich die Möglichkeit, das Fortkommen eines Richters durch eine entsprechende Beurteilung zu fördern oder zu verhindern. Dagegen ist im Grunde kein Kraut gewachsen!

Zwar kann der Betroffene die Beurteilung nach § 26 III DRiG anfechten; das nützt ihm aber gar nichts, im Gegenteil! Ich selbst habe mehrfach Beurteilungen angefochten, die mir aus Anlaß einer Bewerbung erteilt worden waren. Sie sind alle ausnahmslos wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben worden, nachdem sie im Besetzungsverfahren den Zweck erfüllt hatten, zu dem sie erstellt worden waren (DRiZ 1976, 382; 1978, 23; 1979, 122; 1972, 199; 1973,



201). Es waren lauter Pyrrhussiege! Denn inzwischen bin ich — zur Strafe? — bei Bewerbungen vom ersten Platz des Bewerbungsvorschlages auf den letzten abgerutscht.

Dabei wird es — angegraut wie man inzwischen ist — wohl bleiben. Solche trüben Erfahrungen sollten aber niemand veranlassen, auf Tauchstation zu gehen. Es sollte sich auch niemand scheuen, an der eingangs erwähnten Diskussion teilzunehmen, auch wenn er bei der nächsten Bewerbung nicht die Note „hervorragend — obere Grenze“ bekommt. Vielleicht kommt doch einmal der Tag, an dem die Besetzung von Richterstellen nicht mehr durch angepaßte Beurteilungen bewerkstelligt, auf gut deutsch: manipuliert werden kann.

RLG Herbert Arntz

Erhöhung der Unterhaltsrenten

Für Unterhaltsrenten, die an minderjährige Kinder gezahlt werden, kann ab dem 1. Januar 1982 eine Erhöhung um 10% verlangt werden. Nach der Zustimmung des Bundesrates ist jetzt die entsprechende Verordnung der Bundesregierung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige in Kraft getreten. Die Erhöhung der Unterhaltsrenten, die nach der letzten Anpassung zum 1. Januar 1980 auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig wurde, tritt nicht automatisch ein, sie muß von den Beziehern bzw. ihren Vertretern verlangt werden.

Für nichteheliche Kinder gelten nach der Verordnung vom 1. Januar 1982 an neue „Regelbedarfsätze“. Dies sind die Beträge, die bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall für ein Kind erforderlich sind, das sich in der Pflege seiner

Mutter befindet. Die neuen Regelbedarfsätze sind:

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 207,— DM monatlich,
- vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 251,— DM monatlich,
- vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 297,— DM monatlich.

Diese Regelbedarfsätze gelten auch als Mindestbedarf der ehelichen Kinder, deren Eltern geschieden sind oder getrennt leben. Die hierzu erforderlichen Einzelheiten sind der neuen Düsseldorf-Tabelle zu entnehmen, die ab 1. Januar 1982 gelten soll. Die Abstimmung zwischen den Oberlandesgerichten ist auf dem Familiengerichtstag in Brühl erfolgt. Eine Vor-Veröffentlichung ist bereits in Rahm, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 5. Ergänzung 1981, erfolgt.

■ BUCHBESPRECHUNG

Schnellübersicht Neues Eherecht

Der dritte Band mit Leitsätzen und Literatur 1980 liegt vor. Damit ist nach den Jahrgängen 1979 und 1980 die Entwicklung des 1. Eherechtsreformgesetzes bis Ende 1980 erfaßt. Der neue Band veröffentlicht Entscheidungen und Aufsätze aus rund 60 Zeitschriften. Außerdem enthält er eine ganze Reihe bisher nicht veröffentlichter Entscheidungen. In umstrittenen Fragen haben die Verfasser den Meinungsstand in Anmerkungen wiedergegeben und hierzu kritisch Stellung genommen.

Unter Kapitel I sind die ständig zunehmenden Veröffentlichungen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammengefaßt worden. Umfangreicher sind gegenüber den Vorjahren vor allem die Gebiete „nacheheliches Unterhaltsrecht“ und „Internationales Ehe- und

Familienrecht“ geworden. Hier folgen die Verfasser einer allgemein anhaltenden Tendenz.

Das Buch ist damit eine wertvolle Hilfe für jeden Praktiker.

Zusammenstellung und Bearbeitung: Richter am AG Dirk Hanslik, Vizepräsident des AG Hans-Dieter Heetfeld, Richter am AG Dr. Klaus Schneider, Richter am AG Franz-Josef Zellerhoff. 3. Band, 256 Seiten DIN A5, 1981, brosch. 48,— DM. ISBN 3504-4707-20.

1. Band: 232 Seiten DIN A5, 1979, brosch. 38,— DM.

2. Band: 300 Seiten DIN A5, 1980, brosch. 48,— DM.

Gesamtpreis Bände 1—3: 113,90 DM
ISBN 3-504-47073-9

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD

vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,—
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen ab 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

Der öffentliche Dienst in der Berichterstattung der Medien

Das Thema war am 24. und 25. September 1981 Gegenstand eines Gemeinschaftsseminars des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Bundeswehrverbandes und des Deutschen Richterbundes als ausrichtender Verband. Mit den Themenkreisen I „Medien und die öffentliche Meinung“, II „Der öffentliche Dienst — nur Reizthema für die Medien?“ und III „Staatsverdrossenheit — Spiegelbild der Realität oder (auch) Medienprodukt?“ versuchten Wissenschaftler, Journalisten, Politiker und Verbandsvertreter Antworten auf die Frage zu geben, ob das Verhältnis vom öffentlichen Dienst und seinem Bild in der Berichterstattung noch stimmt, und wo die Fehlerquellen liegen, wenn beide Seiten dieses Verhältnis als unbefriedigend empfinden. Im folgenden ein Überblick.

Wir haben es uns angewöhnt, von den „Medien“ zu sprechen. Das Wort trifft einen Umstand recht gut: Presse, Rundfunk und Fernsehen sind zwischen dem Ereignis oder der Information oder dem Informationsgeber und dem Empfänger oder Verbraucher. Dabei muß „medium“ nicht immer heißen, daß sie genau die Mitte zu beiden halten. Auch nicht, daß sie wie das „Medium“ des Magiers willenloses Werkzeug zur Kommunikation mit Entrückten sind. Immerhin, sie vermitteln etwas. Und wenn schon in der Mitte, dann ist diese Mitte der einer Sanduhr zu vergleichen: Jeder drängt sich auf diese eine offene Engstelle zu, um nur ja das weite Streuungsfeld zu erreichen, das Publizität gewährleistet.

Jeder aber, der auf dieser Engstelle sitzt, sie kontrolliert und den Durchlaß regelt, hat so etwas in der Hand wie Gibraltar, die Dardanellen, Suez oder die Thermopylen.

Es lohnt sich also zu wissen, nach welchen Gesetzen und Kriterien diejenigen handeln, die Auswahl, Umfang und Verpackung einer Information bestimmen, wenn auch die Bewußtseinsbildung mit Schmerz und Wehklagen beginnt: Die Stichworte sind schnell gefunden: Gewerkschaften und das Aussperrungsurteil, Urteilsschelte bei Wehner, Steinkühler, Schwarz-Schilling, Filbinger, Farthmann und Behindertenverbände. Der Landwirtschaftsminister kritisiert das Urteil gegen blökende Kühe, Martin Hirsch die deutsche und andere jedenfalls die Nürnberger Justiz.

I

Die öffentliche Meinung, die da entsteht, wirkt auf die Medien ebenso ein wie umgekehrt die Medien die öffentliche Meinung bestimmen. Mag die öffentliche Meinung gesellschaftstheoretisch der Ausdruck des Volkswillens sein, sozialpsychologisch erfüllt sie eine andere Funktion. Eine Meinung wird eingenommen und geäußert, damit der Äußernde im sozialen Verband der Gruppe nicht isoliert ist. Dabei kommt der Stereotypie für die Meinungsbildung eine hohe Bewertung zu: Reizauslösung, Wiedererkennungseffekt und Bestätigungsgefühl sind eingängiger und leichter zu erreichen als Abwehr, Kritik, Differenzierung, Kontrolle und Nachfragen.

Das ist das eine, die Seite des Konsumenten. Das andere betrifft Auswahl und Umsetzung der Nachricht. Selektion ist der ständige Begleiter beim Ereignis der Wahrnehmung, der Aufzeichnung, der Agenturauswahl, kurz der Redaktion. Am Ende entsteht ein quantitativer und qualitativer Unterschied zwischen dem Ereignis und dem Bericht.

Der Journalist, der zwischen Sorgfalt der Recherche und dem Nachrichtenwert abwägt, kann nicht außer acht lassen, welche Faktoren eine Information zu einer Nachricht machen. Diese Faktoren — Annahmen und Erfahrungen über Erfolgskriterien beim Publikum — stammen aber aus einem asymmetrischen Psychogramm menschlichen Interesses: Leicht, schnell, häufig und spektakulär ist die Zerstörung, schwer, langsam, seltener und langweilig sind Aufbau, Hege und Bewahrung. Eine zweite Asymmetrie tritt hinzu: Die selbst beobachtete Wirklichkeit tritt in ihrer Bedeutung hinter die vermittelte Wirklichkeit zurück. Bedeutend ist das, worüber die Medien diskutieren („agenda setting effect“).

Wie kann sich der öffentliche Dienst und speziell die Justiz in einem derart strukturiertem Umfeld behaupten? Der Pessimist setzt auf das Phänomen des sinkenden Interesses beim Aufkommen von Penetranz. Aber er erkennt, daß durch die einmal eingetretene Imagebrechung jederzeit eine Reaktivierung möglich ist. Der Optimist glaubt daran, daß er etwas Wichtiges und Positives darstellen kann, wenn er sich ebenfalls der professionellen Praktiken bedient:

Ein Spannungsverhältnis rührt zumeist aus gegenseitigem Informationsdefizit her. Es kommt daher darauf an, Verständnis und Vertrauen zu wecken, einen Konsens herzustellen, nicht indem Negatives in Positives umgemünzt, sondern indem objektiv informiert wird — aber zum richtigen Zeitpunkt

- in Kenntnis der wichtigsten Nachrichtenfaktoren
- nach Analyse und Prognose über Stereotypen und Imagebildung
- unter Motivierung und Aktivierung der Mitglieder der eigenen Organisation

Wer Öffentlichkeitsarbeit ablehnt, 1 sie bisher nur nicht verstanden und ist im Herzen davon überzeugt, daß sie zur Hälfte aus Agitation und Propaganda besteht. Wer Handlungsanweisungen wünscht, findet sie in dem sehr sachkundigen Aufsatz von Wassermann in der DRiZ 9/81.

II

„Der Richter spricht im Urteil, aber nicht über sein Urteil“. Ein stolzer, aber kein moderner Satz. Wenn er nicht darüber spricht, werden andere etwas darüber schreiben, daß er sein Urteil nicht wiedererkennt. Der Pressesprecher einer Justizbehörde kann da vieles leisten, wenn er selbst umfassend über den eigenen Bereich informiert, erreichbar und ansprechbar für Journalisten, orientiert über die Bedürfnisse der Presse und bereit ist, nicht nur das Angenehme mitzuteilen.

Eine kritischere und emanzipiertere Öffentlichkeit nimmt die Entscheidungen des öffentlichen Dienstes nicht mehr als unbedingt verbindlich hin. Das Monopol des öffentlichen Dienstes fordert Kritik heraus. Seine Bindung an Recht und Gesetz lassen die Kriterien der Schnelligkeit, Flexibilität, Sparsamkeit und Effektivität zurücktreten. Der Journalist wird sich aber für Schnelligkeit und Prägnanz entscheiden. Er kann nicht lange abwägen.

Der Verfassungsauftrag, das Rechtsmotiv, das Berufsbild, die Arbeitstechnik und Methoden sowie die Kontrollmechanismen sind im öffentlichen Dienst so verschieden von den Medien, daß es zwischen ihnen Mittler geben muß.

Sie können übrigens von beiden Seiten kommen. Verkürzung und Bildhaf-

tigkeit des Ausdrucks sind keine juristischen Fähigkeiten und Merkmale, aber es wäre manchmal wünschenswert, sie mit zu beherrschen.

Peter Doebl vom ZDF nannte ein prägnantes Beispiel: Als das Majdanek-Urteil verkündet wurde, wartete die Welt darauf. Die Erwartung war moralisch und emotionell besetzt und angeheizt. Aber die Urteilsbegründung dauerte so lange, daß das Wichtigste, die Abwägung und Zumessung persönlicher Schuld, lange nach Redaktions-schluß vorgetragen wurde. Die Öffentlichkeit lebte daher zunächst mit einem Urteilstenor und ihrer Irritation. Eine schriftliche Zusammenfassung von Tenor, Beweiswürdigung, Schuld- und Strafzumessung, verteilt gleichzeitig mit der mündlichen Begründung, oder Einigungswerte, die dem Schmerz und der Enttäuschung vieler etwas an die Hand gegeben hätten, um mit dem Gericht den Blick wieder auf persönliche und zurechenbare Schuld zu lenken, hätten vielleicht der Justiz leichter gemacht, Verständnis zu finden.

III

Das Podiumsgespräch im letzten Teil war keine reine Mediendiskussion mehr, dazu war das Wort von der Staatsverdrossenheit zu reizvoll für eine rein politische Weltsicht oder Analyse, die je nach Standort oder Glaubensbekenntnis verschieden ausfiel.

Der Leser mag die Zuordnung selbst versuchen. Standpunkt A: Es gibt die Staatsverdrossenheit. Schon weil der Begriff der Nation historisch belastet ist. Die Anonymität in der Lebensverwaltung verhindert die personale Auseinandersetzung. Achtzig Prozent der 20- bis 25jährigen erwarten die Lösung auch individueller Probleme vom Staat. Die Komplexität des Lebens wird nicht mehr ertragen. Das verursacht Angst und Aggression. Die Medien reduzieren komplexe Sachverhalte auf griffige Formeln. Sie simplifizieren die Zeichen und die Sprache, Sie segmentieren die Gesellschaft in beispielsweise Hausbesitzer und Unternehmer. Die Moral eines Steinwurfes wird dann aber nicht mehr personal gemessen, sondern an der Gruppenlegitimation. Das bedeutet einen Verlust der humanen Dimension.

Standpunkt B: Es ist im Kern keine Staatsverdrossenheit. Es sind konkrete Ängste. Unsicherheit und Zukunftsangst beherrschen das Bild. Die Erwartung der Menschen an Ausbildung und Arbeit wird nicht erfüllt. Die Fremdbestimmung in unüberschaubaren Systemen wird ohnmächtig empfunden. Die Wissenschaftsgläubigkeit ist vorbei, die Welt ist nicht mehr in ihren Risiken beherrschbar. Die Medien spielen dabei die Rolle des Boten, der Feuer meldet. Trotzdem: „Only bad news is good

news“ hat nicht die Wirkung, die man vermuten sollte. Die Medien werden überschätzt. Das sieht man am Wählerverhalten der Leser der Bild-Zeitung. Die Journalisten sind besser als ihr Ruf. Wenn sie mit einer Nachricht auch ein Stück Meinung transportieren, dann entspricht das dem Leben.

Standpunkt C: Der Begriff umschreibt eine individuelle und gemeinschaftliche Haltung zu den Einflüssen aus dem öffentlichen Leben und seinen Erscheinungen. Dazu gehören zwar Rückschläge nach dem Nur-Aufbau, Verteilungsprobleme und Wirtschaftsprobleme. Ein großer Teil der Verdrossenheit stammt aber aus der fehlenden Herausforderung insbesondere der jungen Menschen. Die Aufgabe und die Forderung, das scheinbar Unmögliche anzupacken, der unbesiegbare Optimismus macht einen Menschen nicht verdrossen. An dessen Stelle treten aber zu oft ein Übermaß an Fürsorge, Gängelung und ewige Zelebrierung der Trauer der Welt. Der Gegenstand ist dann für die politische Beweisungsabsicht auswechselbar: Heute vielleicht ein Haus besetzen, morgen eine Demo bei den Legebatterien. Die Rolle der Medien wird dabei überschätzt: „Bild-Leser wählen SPD“, — „die beiden Fernsehprogramme gleichen sich aus“. — „Wenn man allerdings dem NDR zu lange zuhört, muß man sich das Leben nehmen“. Zudem sind die Medien teilweise auch öffentlicher Dienst mit allen Nachteilen: Die Entscheidung des BARbGer, die freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten müßten quasi in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, war unselig und hat die Medienlandschaft dramatisch verändert, denn dadurch bleibt ein erhebliches Innovationspotential vor den Türen.

Fotoausstellung eines Kollegen

Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn, Ibo Minssen, stellte vom 27. November bis zum 6. Dezember in Köln eine Auswahl von 40 Farbfotografien aus. Die Ausstellung stieß in Fach- und Kollegenkreisen auf reges Interesse. Mehrere 100 Besucher sahen sich die Ausstellung an. 30 Abzüge wurden verkauft.

Die Bilder bestechen durch ihre Komposition. Minssen interessiert das Detail. Er fängt Ausschnitte ein und stellt die Ausschnitte durch Schatten und Spiegelungen in den größeren Zusammenhang, so daß der Fantasie des Betrachters überlassen bleibt, die Ausschnitte in eine größere Umwelt einzuordnen. Dabei wird der Ausdruck der wiedergegebenen Sujets durch scheinbare Assymetrie verstärkt.

Leider waren die sehr hübschen und

Pädagogisches Zentrum der JVA Münster erfolgreich

Das Justizministerium teilt mit:

Seit Eröffnung des Pädagogischen Zentrums in der Justizvollzugsanstalt Münster vor zehn Jahren haben bis zum 2. Juli 1981 514 Gefangene den Hauptschul- und 63 Gefangene den Real-schulabschluß erlangt. 138 Gefangene bestanden die Prüfung sogar mit Qualifikation. Damit haben sich, so Justizministerin Inge Donnepp, die an die Münsteraner Einrichtung geknüpften Erwartungen weitgehend erfüllt. Die Eröffnung des Pädagogischen Zentrums hatte die Wirkung einer Initialzündung: Zunächst wurden in den Justizvollzugsanstalten Schwerte und Werl — später auch in anderen Anstalten — sog. Liftkurse eingerichtet, in denen sich die Gefangenen auf die Lehrgänge im Pädagogischen Zentrum vorbereiteten. Eine stärkere Differenzierung der Liftkurse führte im Laufe der Jahre dazu, daß heute auch Analphabeten gefördert werden.

Zur Überwindung von erheblichen Bildungsdefiziten der Gefangenen — nur jeder zweite verfügt über einen Hauptschulabschluß — gibt das Pädagogische Zentrum in Münster wichtige Hilfestellung. Justizministerin Inge Donnepp: „Trotz angespannter Haushaltslage muß im Hinblick auf eine erfolgreiche Resozialisierung der Gefangenen — auch unter volkswirtschaftlichen Aspekten — dieser Weg weiter beschritten werden.“

zweckmäßigen Ausstellungsräume zu klein, um auch eine Auswahl der Schwarzweiß-Fotografien aufzunehmen.

Minssen fotografiert von Jugend auf. Viele seiner Wiedergaben sind bereits in Ausstellungen gezeigt und in Fachzeitschriften veröffentlicht worden, wobei Minssen auch zahlreiche Prämien erhielt. 1956 wurde er mit der Fotokina-Plakette ausgezeichnet.

Seine berufliche Tätigkeit erlaubt ihm leider nur Fotografieren im Urlaub.

Wir wünschen Minssen, daß er in Zukunft mehr Zeit für seine künstlerischen Ambitionen finden kann. Für das Frühjahr ist eine weitere Ausstellung in Bergisch Gladbach geplant, in der auch Arbeiten in Schwarzweiß gezeigt werden sollen.

MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN - DIE BESTE WEICHENSTELLUNG FÜRS EIGENE HEIM.



Der Traum vom eigenen Heim sollte nicht so lange Fernziel bleiben, bis die Kinder schon groß und die Mieten noch höher sind. Lieber rechtzeitig die Weichen fürs Wohneigentum stellen – und mit Volldampf bausparen.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maß-

geschneiderte Tarife das Einsteigen auch schon in jungen Jahren leicht. Und die individuelle BHW-Beratung gibt Auskunft, wie Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Ein guter Fahrplan: die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1